



Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

GOÄ-Pos. 1 neben GOZ-Pos. GOZ-Pos. 1000/1010, Beratung, GOÄ-Pos. 1

GOÄ-Pos. 4 neben GOZ-Pos. 0010, Fremdanamnese

Untersuchung, GOÄ-Pos. 5/6

GOÄ-Pos. 6 neben GOZ-Pos. 0010

Bericht / Gutachten, GOÄ-Pos. 75/80

Verbandwechsel, GOÄ-Pos. 200/210

Wundversorgung, GOÄ-Pos. 2002 – 2005

Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung, GOÄ-Pos. 2007

Hautlappenplastik nach GOÄ 2381/2382

Stillung einer Blutung, GOÄ-Pos. 2660

Partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik, GOÄ-Pos. 2675

Vestibulumplastik, Submuköse, GOÄ-Pos. 2677

Reposition eines Zahnes, GOÄ-Pos. 2685

Ligaturenverbände, GOÄ-Pos. 2697

Dauerschiene, abnehmbar, GOÄ-Pos. 2698

Verband- oder Verschlussplatten, GOÄ-Pos. 2700

Schienen, Entfernung, GOÄ-Pos. 2702

Schienen, Wiederanbringung, GOÄ-Pos. 2702

Längenbestimmung eines Wurzelkanals, GOÄ-Pos. 5000

Röntgenaufnahmen des Schädels, GOÄ-Pos. 5090

GOÄ-Pos. 1

Beratung

GOÄ-Pos. 1 neben GOZ-Pos. 1000 / 1010

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

In Sitzungen zur Prophylaxe-Unterweisung kommt es nicht selten vor, dass Beratungen zu völlig anderen Themen, z. B. zur vorgesehenen prothetischen Behandlung oder zu Schmerzproblemen, erfolgen. In diesen Fällen kann die Beratung nach GOÄ-Pos. 1 neben den GOZ-Pos. 1000/1010 berechnet werden, da es sich hier nicht um einen inhaltlichen „Zusammenhang“, sondern um ein zeitliches Zusammentreffen handelt. Andernfalls wäre man gezwungen, routinemäßige Kontrollsitzen mit Untersuchung, Beratung und Prophylaxe-Recall grundsätzlich in zwei Sitzungen aufzuteilen, damit alle erbrachten Leistungen auch berechnet werden können.

GOÄ-Pos. 4

Fremdanamnese

GOÄ-Pos. 4 neben GOZ-Pos. 0010

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2017

Für den Fall, dass die Fremdanamnese und/ oder die Unterweisung einer Bezugsperson medizinisch notwendig und therapierelevant ist und die Umstände entsprechend dokumentiert wurden, ist der Leistungsinhalt der GOÄ Pos 4 erfüllt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn therapierelevante Auskünfte vom Kranken (z. B. Kind) nicht eingeholt werden können.

GOÄ-Pos. 5 / 6

Untersuchung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 05.06.1998/04.07.2012

Die GOÄ-Pos. 5 und 6 sind durch den Zahnarzt erbringbar und berechenbar.

GOÄ-Pos. 6

GOÄ-Pos. 6 neben GOZ-Pos. 0010

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 09.03.2005/04.07.2012

Sowohl die GOZ-Pos. 0010 als auch die GOÄ-Pos. 6 kann von Zahnärzten berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist das Erfüllen der tatsächlichen Leistungsinhalte.

Anstatt der GOZ-Pos. 0010 ist die GOÄ-Pos. 6 nur alternativ berechenbar und deshalb ist eine Berechnung beider Positionen nebeneinander nicht möglich.

GOÄ-Pos. 75 / 80

Bericht / Gutachten

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012

Die Berechnung der GOÄ-Pos. 75 oder 80 für die Erläuterung einer Liquidation gegenüber dem Patienten ist nicht möglich.

Das Verlangen einer kostenerstattenden Stelle, die gesamte Rechnung oder Teile in Frage zu stellen und durch den Zahnarzt erläutern zu lassen, kann nicht nach GOÄ/GOZ berechnet werden, sondern nach den Bestimmungen des BGB. Die kostenerstattende Stelle sollte vorab über die entstehenden Kosten informiert werden.

GOÄ-Pos. 200 / 210

Verbandwechsel

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.09.1997/04.07.2012

Das Legen eines Parodontal-Verbandes zum Zwecke der primären Wundversorgung ist nicht nach GOÄ-Pos. 200/210 berechnungsfähig.

In einer gesonderten Sitzung ist der Parodontal-Verbandwechsel über die GOÄ-Pos. 200/210 berechnungsfähig. Die GOZ-Pos. 4150 ist daneben ebenfalls berechnungsfähig.

Die Materialkosten für den Parodontal-Verbandwechsel sind stets berechnungsfähig.

GOÄ-Pos. 2002 – 2005

Wundversorgung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die Versorgung operativ bedingter Wunden im intraoralen Bereich ist Teil der primären Wundversorgung; es kann nicht zusätzlich die GOÄ-Pos. 2002 bis 2005 berechnet werden.

GOÄ-Pos. 2007

Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 3290 / 3300 / 3310 sind nur als selbständige Leistungen und nicht nebeneinander für das gleiche Operationsgebiet berechnungsfähig. Sie sind als selbständige Leistung in verschiedenen Operationsgebieten auch nebeneinander berechenbar. Das Entfernen von Fäden ist Bestandteil der Leistung nach GOZ-Pos. 3300. Auch das alleinige Entfernen von Fäden löst die GOZ-Pos. 3300 aus. Es kann aber auch alternativ hierfür die GOÄ-Pos. 2007 berechnet werden.

Die GOÄ-Pos. 2006 kann neben der GOÄ-Pos. 2007 berechnet werden, da hier der Zusatz „als selbständige Leistung“ fehlt.

GOÄ-Pos. 2381/2382

Hautlappenplastik nach GOÄ

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 17.10.2012

Nach wie vor stehen die GOÄ-Nummern 2381 und 2382 originär über 6 Abs. 2 GOZ neben den Leistungsbeschreibungen der GOZ dem Zahnarzt zur Berechnung zur Verfügung.

Die GOZ-Pos. 3100 umfasst von ihrem Leistungsinhalt lediglich eine einfache plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung.

GOÄ-Pos. 2660

Stillung einer Blutung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 3060 ist in Zusammenhang mit anderen chirurgischen Leistungen berechenbar. Die GOÄ-Pos. 2660 (Op. Blutstillung im Mund-Kiefer-Bereich) ist nur als selbständige Leistung berechenbar.

GOÄ-Pos. 2675

Partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik ist im Zusammenhang mit Implantationen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, berechenbar.

Die submuköse Vestibulumplastik nach GOÄ-Pos. 2677 ist nur als selbständige Leistung berechenbar.

GOÄ-Pos. 2677

Vestibulumplastik, Submuköse

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Die partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik ist im Zusammenhang mit Implantationen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, berechenbar.

Die submuköse Vestibulumplastik nach GOÄ-Pos. 2677 ist nur als selbständige Leistung berechenbar.

GOÄ-Pos. 2685

Reposition eines Zahnes

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Die Reposition eines Zahnes ist nach GOÄ-Pos. 2685 zu berechnen.

GOÄ-Pos. 2697

Ligaturenverbände

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Ligaturenverbände, z. B. aus Draht, ggf. mit selbsthärtendem Kunststoff ergänzt, sind nach GOÄ-Pos. 2697 je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich zu berechnen, zuzüglich Kosten für das verwendete Material nach § 10 GOÄ.

GOÄ-Pos. 2698

Dauerschiene, abnehmbar

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 24.07.2002/04.07.2012

Die Berechnung der abnehmbaren Dauerschiene (z. B. Elbrecht-Schiene) erfolgt nach der GOÄ-Pos. 2698.

GOÄ-Pos. 2700

Verband- oder Verschlussplatten

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Verband- oder Verschlussplatten o. ä. sind nach GOÄ-Pos. 2700 zu berechnen. Bei indirekter Herstellung sind die Material- und Laborkosten (Modelle, Verbandplatten, ggf. Klammern, Abformmaterial), bei direkter Herstellung die Kosten für den selbsthärtenden Kunststoff zu berechnen (nach § 10 GOÄ).

GOÄ-Pos. 2702

Schienen, Entfernung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Die Entfernung von Schienen ist nach GOÄ-Pos. 2702 zu berechnen.

GOÄ-Pos. 2702

Schienen, Wiederanbringung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Die Wiederanbringung gelöster Schienen, kleine Änderungen oder eine Teilerneuerung von Schienen sind nach GOÄ-Pos. 2702 zu berechnen.

GOÄ-Pos. 5000

Längenbestimmung eines Wurzelkanals

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.04.1995/04.07.2012

Eine Röntgenmessaufnahme zur exakten Längenbestimmung des Wurzelkanals ist nur nach GOÄ-Pos. 5000 ff. berechenbar.

GOÄ-Pos. 5090

Röntgenaufnahmen des Schädels

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 24.07.2002/04.07.2012

Der GOZ-Ausschuss stellt fest, dass die Röntgenaufnahmen des Schädels, die im zahnärztlichen Bereich sowohl in der Kieferorthopädie (Fernröntgenseitenaufnahme) wie auch in der Prothetik als Einzelaufnahme (Fernröntgeneinzelaufnahme) Anwendung findet, in der neuen GOÄ nicht mehr enthalten ist.

Der GOZ-Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Zuordnung dieser Röntgenaufnahmen zur neuen GOÄ-Pos. 5095 (Schädel-Teile) falsch ist.

Sowohl vom apparativen Aufwand wie auch in der Diagnose ist der Leistungsinhalt einer Schädelaufnahme nicht mit der in GOÄ-Pos. 5095, sondern alleine mit der in GOÄ-Pos. 5090 beschriebenen Leistung inhaltlich vergleichbar.